

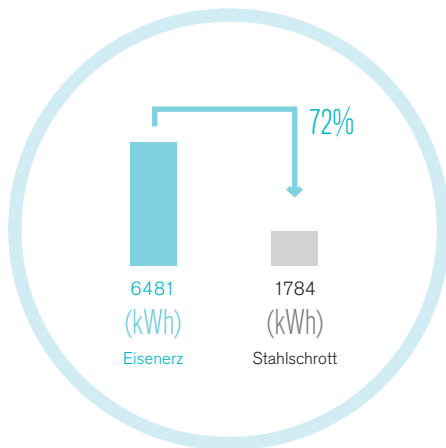
# Nachweiswesen & Dokumentation

**Selbstverständlich erledigen wir den Papierkram für Sie und kümmern uns gerne um alle Themen der Abfall-Dokumentation und Nachweisführung.**

- **Dokumentation Gewerbeabfallverordnung** Nach der neuen Gewerbeabfallverordnung sollen gewerbliche Siedlungsabfälle und bestimmte Bau- und Abbruchabfälle stärker nach Stoffströmen getrennt werden. Dazu gibt es umfangreiche Dokumentationspflichten, bei denen wir Sie gerne unterstützen.
- **Nachweiswesen bei gefährlichen Abfällen**
  - Entsorgungsnachweise
  - Sammelentsorgungsnachweise
  - Begleitscheine
  - Übernahmescheine
- **Verwertungsnachweis Altfahrzeug** Karle Recycling stellt Ihnen den Verwertungsnachweis für Ihr Altfahrzeug aus („Sterbeurkunde des Fahrzeugs“).
- **Abfallbilanz** Karle Recycling erstellt für Sie die vollständig gesetzlich geforderte Nachweisführung der Entsorgung (Abfallbilanz) digital oder in Papierform.
- **CO<sub>2</sub>-Zertifikat** Wie viel CO<sub>2</sub> haben Sie bereits eingespart? Ihr Nachweis für eine saubere Entfallstelle und klimaeffiziente Entsorgung.



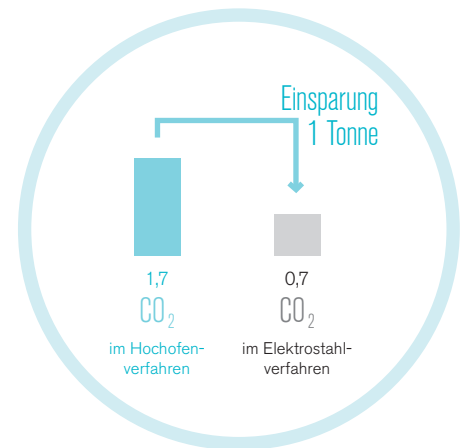
# Erstellung Ihres individuellen CO<sub>2</sub>-Zertifikats



Stahlschrott ist gelebter Klimaschutz – 72% geringerer Energieverbrauch bei der Erzeugung von 1 Tonne Stahlschrott.



Erstellung Ihres individuellen CO<sub>2</sub>-Zertifikats. Dabei berücksichtigen wir das komplette Abfallaufkommen Ihrer Entfallstelle und Sie wissen wie viel CO<sub>2</sub> Sie mit der Entsorgung eingespart haben.



Bei der Erzeugung von einer Tonne Stahlschrott (im Elektrostaahlverfahren) wird 1 Tonne CO<sub>2</sub> im Vergleich um Hochofenverfahren eingespart!

## Ihr Nachweis für eine saubere und klimaeffiziente Entfallstelle

### Wie viel CO<sub>2</sub> haben Sie eingespart?

- Auf Basis Ihrer individuellen Abfalldaten erstellen wir Ihnen in Zusammenarbeit mit unserem Partner GlobalFlow einen konkreten Nachweis über Ihre Ressourceneffizienz.
- Ihr Engagement „fürs Klima“ lässt sich ganz konkret in Zahlen fassen. Stolz können wir Ihnen Ihre aktuelle Jahreseinsparung in Bezug auf die CO<sub>2</sub>-Emission präsentieren, die Ihr Unternehmen durch den klimaeffizienten Umgang in der Entsorgung erreichen konnte.
- Als Kalkulationsgrundlage dient hierfür die Substitution von Primärrohstoffen abzüglich des CO<sub>2</sub>-Bedarfs des Entsorgungsprozesses. Dabei wird mit Durchschnittswerten je Fraktion gearbeitet.
- Zusätzlich können wir für Sie die positive Entwicklung Ihrer CO<sub>2</sub>-Einsparung im Zeitverlauf veranschaulichen.

### Ihre Vorteile im Überblick

- Sie erhalten eine klare Kennzahl in Bezug auf Ihre CO<sub>2</sub>-Einsparung bei der klimaeffizienten Entsorgung.
- Nachverfolgung des Nachhaltigkeitsbestrebens Ihres Unternehmens – Ihre Leistung im Hinblick auf den Begriff „Nachhaltigkeit“ wird mess- und vergleichbar.
- In einer zweiten Ausbaustufe können weitere Aspekte berücksichtigt werden, wie bspw. die Beantwortung der Frage: Welcher Abfall hat den größten Einfluss auf meine CO<sub>2</sub>-Bilanz und wie kann ich diesen sinnvoll reduzieren?
- Schließlich helfen wir Ihnen gerne bei der Findung von geeigneten Maßnahmen zur (weiteren) CO<sub>2</sub>-Einsparung an Ihrer Entfallstelle.

# Gewerbeabfallverordnung – Ihre vollumfängliche Dokumentation

## 1. Gewerbliche Siedlungsabfälle

### Was sind gewerbliche Siedlungsabfälle?

- insb. Abfälle aus Kapitel 20 AVV
- und weitere, die nach Art/Zusammensetzung, usw. Abfällen aus privaten Haushaltungen ähneln/vergleichbar sind

### Welche Pflichten habe ich als Abfallerzeuger bzw. Besitzer ab 01.08.2017?

- Getrennsammlungspflicht in folgende 8 Fraktionen:
  1. Papier, Pappe und Karton
  2. Glas
  3. Kunststoffe
  4. Metalle
  5. Holz
  6. Textilien
  7. Bioabfälle nach §3 Abs. 7 (KrWG)
  8. weitere Abfälle gemäß §2 Nr.1 b

## 2. Bau- und Abbruchabfälle

### Was sind Bau- und Abbruchabfälle?

- Bei Bau- und Abbrucharbeiten anfallende Abfälle ab 10 m<sup>3</sup>/Bauvorhaben, die in Kapitel 17 AVV aufgeführt sind, außer Gruppe 17 05

### Welche Pflichten habe ich als Abfallerzeuger bzw. Besitzer ab 01.08.2017?

- Getrennsammlungspflicht in folgende 10 Fraktionen:
  1. Glas (AVV 17 02 02)
  2. Kunststoff (AVV 17 02 03)
  3. Metalle (AVV 17 04 01 bis 17 04 07)
  4. Holz (AVV 17 02 01)
  5. Dämmmaterial (AVV 17 06 04)
  6. Bitumengemische (AVV 17 03 02)
  7. Baustoffe auf Gipsbasis (AVV 17 08 02)
  8. Beton (AVV 17 01 01)
  9. Ziegel (AVV 17 01 02)
  10. Fliesen und Keramik (AVV 17 01 03)

### Erzeuger/Besitzer dieser Abfälle haben künftig Dokumentationspflicht über:

- Nachweis der Getrennsammlung z.B. über Lagepläne, Lichtbilder, Wiegescheine, etc.
- Erklärung des Übernehmenden des Abfalls (bspw. Entsorger) Masse & Verbleib des Abfalls
- Dokumentation der Ausnahmen (inkl. Begründung):
  1. Getrennsammlung ist technisch nicht möglich
  2. Getrennsammlung ist wirtschaftlich nicht zumutbar

- **90%/10% Lösung:** Die Pflicht zur Vorbehandlung der oben genannten Abfälle entfällt, wenn die Getrennsammlungsquote im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens 90 Masseprozent betragen hat (Nachweis durch Sachverständigen). Dann ist es gestattet die übrigen 10 Masseprozent an der Anfallstelle als Gemisch zu erfassen und vorrangig einer hochwertigen Verwertung zuzuführen.

**Zur Vorbehandlungsanlage:** zur Sortierung, Zerkleinerung, Siebung, Sichtung, Verdichtung oder Pelletierung der obengenannten Abfälle.

! Wenn eine Getrennsammlung nicht möglich ist, sind diese Gemische zwingend einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen! (Außer bei der 90%/10% Lösung)

### Welche Dokumentationen übernehmen wir für Sie?

- Vollumfängliche Dokumentation Ihrer Baustelle/Entfallstelle, bspw. mit Luftaufnahmen, Behälteraufnahmen und Einbindung der Architektenpläne
- Wiegescheine als Nachweis der Getrennsammlung und des Mengenstroms je Baustelle/Entfallstelle (Masse)
- Detaillierte Abfallbilanz für Ihre Entfallstelle inkl. der Erklärung, dass Sie den Abfall getrennt und ordnungsgemäß über uns entsorgt haben – Verbleib des Abfalls
- Dokumentation der Ausnahmetatbestände, wenn Trennung auf der Baustelle/Entfallstelle technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist (Bild und Kartenmaterial)

# Nachweiswesen bei gefährlichen Abfällen

je gefährlicher Abfallart

## Entsorgungsnachweis

- Bei Mengen über 20 t je gefährlichem Abfall „pro Entfallstelle“ und Jahr muss ein Entsorgungsnachweis erstellt und genehmigt werden. Wir erledigen das für Sie, wenn Sie – als Abfallerzeuger – uns bevollmächtigen.
- Der Entsorgungsnachweis ist die Berechtigung des Abfallerzeugers eine bestimmte Abfallart (AVV) zu einem bestimmten Abfallentsorger zu verbringen.

je gefährlicher Abfallart

## Sammelentsorgungsnachweis

- Bei Mengen unter 20 t je gefährlichem Abfall „pro Entfallstelle“ und Jahr kann die Übernahme des Abfalls über einen Sammelentsorgungsnachweis erfolgen, den wir für Sie bereit halten.
- Der Sammelentsorgungsnachweis wird durch den „Einsammler“ geführt, der damit an die Stelle des Abfallerzeugers tritt. Wir bescheinigen Ihnen (dem ursprünglichen Abfallerzeuger) mit dem Übernahme-schein, dass wir die gefährlichen Abfälle zur weiteren Entsorgung übernommen haben.

je Abholung/Anlieferung

## Begleitschein bei Entsorgungsnachweisen

- Je Entfallstelle und Abholung/Anlieferung stellen wir Ihnen einen Begleitschein (BS) zur Abfallart aus.
- Er „begleitet“ die konkrete Abfallverbringung mit Datum, Art und Menge.
- Der Begleitschein wird von allen drei Rollen im Prozess signiert – Erzeuger, Beförderer und Entsorger.

je Abholung/Anlieferung

## Übernahmeschein bei Sammelentsorgungsnachweis

- Je Entfallstelle und Abholung/Anlieferung stellen wir Ihnen einen Übernahme-schein (ÜS) zur Abfallart aus.
- Er dokumentiert die „Übernahme“ der konkreten Abfallverbringung mit Datum, Art und Menge.
- Zudem wird für jede Sammeltour ein Begleitschein (BS) ausgefüllt, der alle Nummern der einzelnen Übernahme-scheine enthält.

## Verwertungsnachweis für Ihr Altauto

Für eine ordnungsgemäße Abmeldung Ihres Fahrzeugs benötigen Sie für die Zulassungsstelle einen Verwertungsnachweis, um zu bestätigen, dass Sie Ihr Altfahrzeug bei einem zertifizierten Demontagebetrieb entsorgt haben („Sterbeurkunde des Fahrzeugs“).

**Unser Special für alle Autohäuser:** Als zertifizierter Demontagebetrieb können wir Sie auch zur „Karle-Annahmestelle“ machen. Als „Karle-Annahmestelle“ sind Sie der verlängerte Arm unseres Demontagebetriebs und können Ihren Kunden selbstständig Verwertungsnachweise ausstellen. Somit profitieren Ihre Kunden direkt von der Umweltprämie!



## Ihre Abfallbilanz – das erledigen wir für Sie

### Wir erstellen für Sie Ihre individuelle Abfallbilanz

- Vollständig gesetzlich geforderte Nachweisführung der Entsorgung (Abfallbilanz) digital oder in Papierform.
- Die Abfallbilanz bietet Ihnen einen strukturierten Überblick all Ihrer Abfallmengen je Abfallschlüsselnummer im Jahresverlauf.

